

Tomaso Schmidt, Husberger Moor 57, 24620 Bönebüttel

Gemeinde Bönebüttel
z. Hd. Herrn Bürgermeister Ernst Gawlich
Sickkamp 16

24620 Bönebüttel

01. August 2022

Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet Husbergermoor 79 - 87

Sehr geehrter Herr Gawlich,

hiermit stelle ich den Antrag, für das Gebiet der Grundstücke Husbergermoor 79 - 87 eine Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB aufzustellen. Einen Lageplan mit der Darstellung des potentiellen Geltungsbereiches ist als Anlage beigelegt.

Der Gesetzgeber hat die Außenbereichssatzung aus dem BauGB-Maßnahmengesetz zum 01. Januar 1998 weitgehend unverändert als Dauerrecht in § 35 Abs. 6 BauGB übernommen. Mit diesem Instrument werden Städte und Gemeinden ermächtigt, für bebaute Gebiete im Außenbereich, in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung zugunsten des Wohnungsbaus und kleinerer Handwerks- und Gewerbebetriebe bestimmte öffentliche Belange auszuschalten, die einem Bauvorhaben ansonsten gemäß § 35 Abs. 3 BauGB entgegen gehalten werden können. Die Satzung ändert nichts an der Außenbereichslage des Gebietes, für die sie aufgestellt wird. Die Besonderheit der Außenbereichssatzung besteht darin, dass, im Gegensatz zu sonstigen Außenbereichsvorhaben i. S. v. § 35 Abs. 2 BauGB, den Vorhaben im Satzungsgebiet nicht entgegen gehalten werden kann, sie stünden im Widerspruch zu Darstellungen im Flächennutzungsplan für "Flächen für die Landwirtschaft" oder für "Wald" oder würden den Belang "Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung" beeinträchtigen. Alle anderen öffentlichen Belange können Vorhaben weiterhin entgegen gehalten werden.

Ausgangspunkt für den Antrag zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das Gebiet Husberger Moor 79 - 87 ist die Tatsache, dass die dort vorhandenen vier Wohngebäude in die Jahre gekommen sind und sich in absehbarer Zeit die Frage stellen wird, ob ein Abriss und Neubau nicht die wirtschaftlichere Variante zu einer grundlegenden Sanierung der Gebäude darstellt. Ansonsten müssten dringend erforderliche energetische Maßnahmen aufwändig im Bestand durchgeführt werden oder sie unterbleiben weiterhin.

Weiterhin ist zu beachten, dass mindestens zwei der Gebäude sich vollständig (Husbergermoor 79) bzw. teilweise (Husbergermoor 81) innerhalb der Anbauverbotszone zur Bundesstraße 430 befinden. Bei der Liegenschaft Husbergermoor 83 könnte dies ebenfalls der Fall sein.

§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sagt Folgendes aus:

"Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn [...]".

Im Ergebnis bedeutet dies, dass im Falle eines Abrisses und Neubaus betroffener Gebäude zukünftig das Anbauverbot gegenüber der B 430 eingehalten werden könnte.

Ich bitte um Beratung und Entscheidung über meinen Antrag zur Aufstellung einer Außenbereichssatzung für das o. g. Gebiet. Zugleich kann ich Ihnen meine Bereitschaft mitteilen, die Gemeinde von anfallenden Planungskosten freizuhalten und das Planungsamt der Stadt Neumünster dadurch zu entlasten, dass Beschlussvorlagen und Texte amtlicher Bekanntmachungen extern verfasst werden könnten.

Mit freundlichem Gruß

gez.

(Tomaso Schmidt)